



# Erklärung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

Dieser Fragebogen ist von allen Lehrkräften auszufüllen.

Sportart	DSB – Lizenznummer
Name	Geburtsdatum
Vorname	
Anschrift: (Straße, Nr., PLZ, Ort)	
Telefon privat	Telefon dienstlich
IBAN	BIC
Name des Geldinstituts	Kontoinhaber

## Steuer- und sozialabgabenfreie Einnahmen

Lehrkräfte können nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) § 3 Nr. 26 und dem IV. Sozialgesetzbuch (SGB) § 14 Abs. 1 steuer- und sozialabgabenfreie Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von bis zu 2.400,- Euro jährlich erhalten.

### EStG § 3 Nr. 26:

„Steuerfrei sind ... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.“

### SGB IV § 14 Arbeitsentgelt:

„(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“

Ich erkläre hiermit, daß ich die Regelung zu den steuer- und sozialabgabenfreien Einnahmen für nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter gem. § 3 EStG Nr. 26 bis zur Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro jährlich, oder

bis zur Höhe des gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages

während des Beschäftigungsverhältnisses beim  
Walddörfer Sportverein von 1924 e.V. in Anspruch nehme.  ja  nein

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft